

Stadt Gifhorn

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t  
zur 5. Änderung des Flächennutzungs-  
planes der Stadt Gifhorn

Der am 18. August 1978 wirksam gewordene Flächennutzungsplan der Stadt Gifhorn soll im Bereich des Teilplanes 3 (Gemarkung Wilsche) geändert werden.

Im Raum Gifhorn besteht ein Bedarf an speziellen Freizeitsportanlagen. Um dem wachsenden Bedarf derartiger Einrichtungen Rechnung zu tragen und die Anzahl der angebotenen Sportarten zu erweitern, sollen die planerischen Voraussetzungen für die Anlage eines Golfplatzes geschaffen werden. Ein Golfplatz würde eine hervorragende Ergänzung zu den bereits vorhandenen Erholungs- und Sportanlagen darstellen und den Fremdenverkehr weiter fördern.

Von der 5. Änderung ist eine ca. 40 ha große Fläche betroffen, die im wirksamen Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Künftig soll diese Fläche als Grünfläche "Golfplatz" dargestellt werden. Die vorhandene Landschaftsstruktur wird durch eine Golfplatzanlage nicht negativ verändert.

Der Rat der Stadt Gifhorn hat daher beschlossen, diese 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gifhorn nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes durchzuführen.

Das von der 5. Änderung betroffene Plangebiet wird etwa begrenzt:

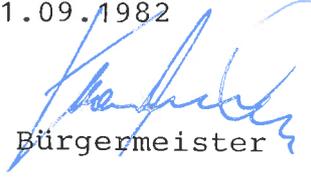
im Norden durch die Straße "Zum Luisenhof" (K 33),  
im Osten durch die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Gamsen,  
im Süden durch den "Gifhorner Weg",  
im Westen durch die Westgrenze des Flurstückes 134 der Flur 4  
Gemarkung Wilsche und den Ostrand des Waldgürtels "Kleiner Berghoop".

Die Erschließung des Plangebietes ist durch die vorhandene Verbindungsstraße zwischen Wilsche und Gifhorn (Gifhorner Weg) gesichert.

Es sollen nur bauliche Anlagen zugelassen werden, die dem Betrieb der Golfanlage dienen, weil die Eigenart der Landschaft weitestgehend erhalten werden soll. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den schützenswerten Kesselberg (Sanddüne), der dem geplanten Golfplatz gegenüber liegt. Der Planbereich wird durch eine 20 kV-Freileitung überquert. Bei der Anlage des Golfplatzes und der Errichtung der hierfür notwendigen baulichen Anlagen sind die Bestimmungen der VDE-Richtlinien zu beachten.

Das Planungsgebiet liegt im Einzugsbereich der Brunnen für die Wasserversorgung der Stadt Gifhorn. Das Trinkwasserschutzgebiet hierfür muß noch ausgewiesen werden. Bei der Anlage des Golfplatzes und dem Bau der Zufahrten, Parkplätze und Hochbauten sowie deren Unterhaltung und Pflege - insbesondere Düngung und Unkrautbekämpfung der Grünflächen - sind die entsprechenden Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete zu beachten.

Gifhorn, den 21.09.1982

  
Bürgermeister



  
Stadtdirektor